

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Gesetz,

mit dem das NÖ Spitalsärztegesetz 1975 geändert wird,

Artikel I

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1975, LGBl. 9410-3, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 lit. a entfällt im ersten Satz die Wortfolge
"und der Ausgleichszulage zur Erhöhung der Anfangsbezüge".
2. Im § 1 Abs. 1 lit. a wird jeweils der Ausdruck "Ausbildungs-
jahr" ersetzt durch: "Jahr ab dem Stichtag".
3. Im § 1 Abs. 1 lit. d und h ist der Ausdruck " 879,—" durch
den Ausdruck "S 1.033,—" zu ersetzen.
4. § 2 Abs. 4 lautet:
" (4) Das Entgelt gebührt bis zur Vollendung der für künftig
praktische oder Fachärzte bundesgesetzlich geforderten Mindest-
ausbildungszeit. Für diese Zeit ist der Arzt einschließlich eines
Probehalbjahres einzustellen. Darüberhinaus können mit den Ärzten
befristete oder unbefristete Verträge nach diesem Gesetz abge-
schlossen werden. § 3 Abs. 4 des NÖ Gemeinde-Vertragsbediensteten-
gesetzes 1976, LGBl. 2420, gilt sinngemäß."

5. Im § 4 Abs.3 lit.g lauten die ersten zwei Halbsätze:

"bei Ärzten, mit denen nach § 2 Abs.4 vorletzter Satz über die Ausbildungszeit hinaus Verträge abgeschlossen wurden".

Weiters wird dem § 4 Abs.3 lit.g folgender Satz angefügt:

"Dieser Kündigungsgrund gilt nicht, solange der Arzt die Funktion des Spitalsärztevertreters ausübt, auf die Dauer der laufenden Funktionsperiode."

6. Im § 4 Abs.6 lautet der erste Halbsatz:

"Ist mit dem Arzt ein über die Ausbildungszeit hinausgehender Vertrag (§ 2 Abs.4 vorletzter Satz) abgeschlossen worden".

7. Im § 6 Abs.1 lauten der zweite und dritte Satz:

"Ist mit dem Arzt ein über die Ausbildungszeit hinausgehender Vertrag (§ 2 Abs.4 vorletzter Satz) abgeschlossen worden, sind die Bestimmungen des § 40 Abs.4 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, sinngemäß anzuwenden. Die Abfertigung gebührt in diesen Fällen auch, wenn der Arzt selbst kündigt oder das Dienstverhältnis durch Zeitablauf endet und der Arzt die Eröffnung einer ärztlichen Praxis in Niederösterreich binnen drei Monaten nachweist."

8. Im § 7 Abs. 1 lauten die beiden letzten Sätze:

"Ferner sind in einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt in jeder Abteilung bis zu 70 Spitalsbetten mindestens zwei Ärzte als Assistenten zu verwenden. In jeder Abteilung mit 71 bis 120 Spitalsbetten sind mindestens drei Ärzte als Assistenten und in jeder Abteilung mit mehr als 120 Spitalsbetten mindestens vier Ärzte als Assistenten zu verwenden. Assistenten, die als Oberärzte verwendet werden, sind in diese Schlüsselzahl einzurechnen."

Artikel II

1. Es treten in Kraft:

- a) Art. I Z.1 mit 1. Juli 1981,
- b) Art. I Z.3 mit 1. Februar 1983,
- c) Art. I Z.8 mit 1. Jänner 1984 und
- d) alle übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

2. Die Bestimmungen des Art. I Z.4. und 7 kommen für Spitalsärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ihre Ausbildung bereits begonnen haben, nur zur Anwendung, wenn mit ihrer Zustimmung die Dauer des jeweiligen Dienstverhältnisses verkürzt wird.